



## Demo-Schirme / Österreich

Interview mit Rechtsanwalt Mag. Christof Brunner

In den letzten Wochen kamen häufig Fragen zu Testivals aus, vor allem was den Verleih von Demo-Schirmen anbelangt.

Der Aero Club hat in Zusammenarbeit mit der Behörde hierzu die rechtlichen Rahmenbedingungen näher betrachtet. Herr Mag. Brunner (Rechtsanwalt / Verteidiger), stellvertretender Referatsleiter HG / PG stand dankenswerterweise zur Beantwortung zentraler Fragen zur Verfügung.

- 1. Herr Mag. Brunner, welche Vorkehrungen müssen Hersteller/Händler treffen, um einen Demo-Schirm für Testzwecke verleihen zu dürfen bzw. welche Voraussetzungen muss der einzelne Demo-Schirm erfüllen?**

*Brunner:*

**Voraussetzen ist, dass**

- a) ein Luftfahrzeug lediglich dann verliehen werden darf, wenn dieses die in § 12 Abs. 1 Z 2 und 3 LFG genannten Voraussetzungen erfüllt, nämlich dass es lufttüchtig (§ 17 LFG) und technisch so ausgerüstet ist, dass durch seinen Betrieb entstehende Geräusche das nach dem jeweiligen Stand der Technik unvermeidbare Maß nicht übersteigen und
- b) dieses entsprechend den § 164 LFG versichert ist.**

Ad a) In § 62 ZLLV 2010 wird dazu normiert, dass am HG, PG, an deren Gurtzeugen und Rettungssystemen deutlich lesbar und in dauerhafter Schrift die Bezeichnung der Type, das Baujahr, die Seriennummer, eine allenfalls angewandte Prüfnorm sowie der Name und die Anschrift des Herstellers angebracht sein müssen, wie auch zusätzlich die Mindest- und Höchststartmaße bei HG- und PG-Tragflächen, bei Gurtzeugen die maximale Pilotenmaße und bei Rettungssystemen die maximale Anhängmasse angebracht sein muss.

Verwendet werden dürfen diese im Flug gem. § 63 ZLLV 2010, wenn der Hersteller bestätigt, dass die Betriebssicherheit nach dem jeweiligen Stand der Technik auf Grund der Bauart und technischen Ausrüstung gewährleistet ist, und der Luftfahrzeughalter nach Maßgabe der Festlegung im Betriebshandbuch bzw. Instandhaltungshandbuch, welches der Hersteller zur Verfügung zu stellen hat, für den Weiterbestand der Lufttüchtigkeit Sorge trägt.  
Im Falle ein Luftfahrzeug daher verliehen wird, trifft diese Verpflichtung selbstverständlich den Halter.

Ad b) Selbstverständlich ist das Luftfahrzeug im Sinne des § 164 LFG zu versichern, also eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. In diesem Zusammenhang ist auf § 12 Abs. 1 LFG zu verweisen, wo normiert wird, dass das Luftfahrzeug und nicht etwa der Pilot, versichert sein muss. Ob die Versicherung dann privatwirtschaftlich ihre Versicherungsdeckung erweitert, bleibt dieser überlassen.



Die in diesem Zusammenhang immer wieder vertretene Ansicht, dass eine Versicherung vom Piloten oder einem Gurtzeug ausreichen würde, widerspricht dem Luftfahrtgesetz.

## 2. Ist für das Verleihen der Schirme eine Vermietungsbewilligung erforderlich?

Brunner:

Das ist eine Frage, die eigentlich an den jeweiligen Landeshauptmann zu richten wäre, der auch für die Ausstellung der Vermietungsbewilligung gemäß § 116 LFG zuständig ist. Ich kann diese daher nicht als stellvertretender Referatsleiter HG / PG für die Behörde beantworten.

Als Rechtsanwalt halte ich es jedoch für eine vertretbare Rechtsansicht, dass für eine unentgeltlichen Leihgabe und eine Leihgabe gegen Bezahlung eines Ersatzes der Selbstkosten keine Vermietungsbewilligung erforderlich ist. Dies aus folgendem Grund:

Eine Vermietungsbewilligung iSd § 116 ff LFG dann erforderlich, wenn eine gewerbsmäßige Vermietung des Luftfahrzeuges stattfindet.

Der Begriff "Gewerbsmäßigkeit" wird jedoch im LFG selbst nicht umschrieben.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner ständigen Spruchpraxis jedoch als Gewerbsmäßigkeit jede **fortgesetzte, selbständige, entgeltliche und erlaubte Tätigkeit** definiert:

*Unter „Fortgesetzt“ ist dabei jede regelmäßige, dauernde Tätigkeit, aber auch jede nur einmalige Handlung, die den Gegenstand einer unter dieses Gesetz fallenden Beschäftigung bildet, wenn nach den Umständen des Falls auf die Absicht der Wiederholung geschlossen werden kann oder wenn auch ohne eine solche Absicht die einmalige Tätigkeit längere Zeit in Anspruch genommen hat“.*

*Unter dem Begriff der "Selbständigkeit" ist die wirtschaftliche Selbständigkeit, also das Handeln auf eigene Rechnung und auf eigene Gefahr, im Gegensatz zur Beschäftigung in Ausübung und Erfüllung einer dienstlichen Tätigkeit, zu verstehen.*

*"Entgeltlich" ist eine Tätigkeit dann, wenn sie auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Vorteils gerichtet ist, wenn sie also mit Gewinnabsicht erfolgt, ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Erfolg. Höhe und Ausmaß des Entgeltes müssen nicht von Vornherein bestimmt sein. Gleichgültig ist auch, welchem Zweck der Gewinn dienen soll.*

*Nicht als entgeltlich wird eine Tätigkeit dann anzusehen, wenn nur der Ersatz der Selbstkosten verlangt oder sogar absichtlich ein Verlust erzielt wird. Den Begriff der Entgeltlichkeit kommt hier somit nicht der gleiche Inhalt zu, wie auf dem Gebiet des Privatrechtes. Während im Privatrecht unter Entgelt jede Zuwendung eines materiellen Vorteiles, ohne Rücksicht auf die Gewinnabsicht, zu verstehen ist, kann im öffentlichen Recht eine solche Zuwendung nicht als Entgelt angesehen werden, wenn nur die Selbstkosten gedeckt werden sollen oder sogar ein Verlust beabsichtigt ist, oder allgemeiner gesagt: Wenn kein Gewinn erzielt werden soll.*

***Daraus ergibt sich meines Erachtens, dass der Verleih eines Demo-Schirmes, der entweder unentgeltlich oder nur gegen einen Unkostenbeitrag erfolgt, keiner Vermietungsbewilligung bedarf, da nicht die Absicht besteht einen auf Dauer gerichtete Vermietungstätigkeit herbeizuführen und damit ein Entgelt zu erzielen. Das Verleihen dient ausschließlich dazu um den Kunden die Möglichkeit einzuräumen ein Produkt testen zu können und ist nicht Selbstzweck der Vermietung. Gleiches würde etwa auch bei einer Autotestfahrt im Zuge des Ankaufs eines Fahrzeugs gelten.***



### **3. Welche Voraussetzungen muss der Kunde/Nutzer erfüllen, um einen dieser Demo-Schirme ausleihen zu dürfen?**

*Brunner:*

Der Pilot muss natürlich im Besitz eines entsprechenden Zivilluftfahrerpersalausweises gem. § 26 LFG iVm § 79 ZLPV 2016 sein.

Es liegt auch im Interesse des Halter des Luftfahrzeuges, also des Verleihers, dass eine entsprechende Kontrolle stattfindet, zumal der Halter eines Luftfahrzeuges gemäß § 148 ff LFG solidarisch für allfällige Schäden die Dritte erleiden haftet und es für diesen auch schon haftungsbegründend sein könnte, wenn er jemanden ein Luftfahrzeug zum Führen im Flug überlässt, der dazu nicht berechtigt ist.

### **4. Welche Voraussetzungen muss der Veranstalter von "Festivals" erfüllen bzw. welche Vorgaben müsste dieser etwaigen Herstellern/Händlern und Kunden/Nutzer auferlegen, um nicht Geschäftspartner/Beteiligter jeder einzelnen „Demo-Schirmverleihung“ und damit nicht in etwaige Konflikte involviert zu werden?**

*Brunner:*

Meines Erachtens stellt der Veranstalter lediglich die entsprechenden Plätze zur Aufstellung von Ständen, etc. zur Verfügung, ist aber nicht in einen Schirmverleih involviert.

Allenfalls könnte diesen etwa eine Haftung treffen, wenn er einen Landeplatz zur Verfügung stellt, der als solcher nicht geeignet ist, wenngleich natürlich auch hier jeder Pilot selber einschätzen können muss, ob ein Landeplatz für die Durchführung seines Fluges geeignet ist.

Natürlich empfiehlt es sich, wenn der Veranstalter in seinem Vertrag, den er mit den einzelnen Schaustellern abschließt, einerseits auch die genannten Verpflichtungen der Schausteller hinweist und andererseits jegliche Haftung für die Tätigkeiten des Schaustellers selber ausschließt. Dies wird aber grundsätzlich bereits dadurch stattfinden, indem sein eigener Tätigkeitsbereich beschrieben wird.

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass im Falle Wettbewerbe oder Schauführungen seitens des Veranstalters durchgeführt werden, eine Antragstellung auf Durchführung einer zivilen Luftfahrtveranstaltung iSd § 126 LFG durchzuführen ist. Dafür zuständig ist, sofern nur ein Bundesland betroffen ist, der Landeshauptmann.

Daneben muss aber unabhängig davon überprüft werden, ob in den einzelnen Landesgesetzen - wie aber üblich - zumindest oder auch zusätzlich eine Veranstaltungsbewilligung nach dem Veranstaltungsgesetz beantragt werden muss.

In Tirol ist dies jedenfalls der Fall, wobei die Behörde dann üblicherweise neben einer detaillierten Beschreibung der Veranstaltung auch Auflagen erteilt. Diese können etwa die Regelung der Zu- und Abfahrt zur Veranstaltung betreffen, welche baulichen Anlagen errichtet werden müssen und was bei der Aufstellung etwa von Zelten oder sonstigen baulichen Anlagen im Zuge der Veranstaltungen betrifft, welche Normen einzuhalten sind, wie der Sicherheitsdienst geregelt wird, etc..

**Wir danken für das Gespräch.**